



Beschlussvorlage 2022/139	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 12, Schulen/Vergabewesen
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	05.05.2022	öffentlich

Lieferengpässe und Preissteigerungen bei wichtigen Baumaterialien; Entscheidung über die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg folgt der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bei der Ausschreibung von Bauleistungen Stoffpreisgleitklauseln für bestimmte Produktgruppen entsprechend dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25.03.2022 vorzusehen.

Die Regelungen sind zunächst bis zum 30.06.2022 umzusetzen, es sei denn, sie werden verlängert.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die bereits seit geraumer Zeit vorliegenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material und die bestehenden Lieferengpässe haben sich durch den Ukraine-Krieg noch einmal verschärft. Im März und April 2022 gab es hierzu mehrere Rundschreiben und Erlässe, u. a. vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Die drei wichtigsten Rundschreiben liegen als Anlage bei.

In den Rundschreiben werden staatliche Baubehörden des Bundes und des Freistaats Bayern zur Anwendung von Stoffpreisgleitklauseln bei der Vergabe von Bauleistungen verpflichtet, um den Auswirkungen bestimmter Materialpreissteigerungen auf Bauvorhaben entgegenzuwirken.

Betroffen sind folgende Produktgruppen:

- Stahl und Stahllegierungen
- Aluminium
- Kupfer
- Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut)
- Epoxidharze
- Zementprodukte
- Holz
- Gusseiserne Rohre

Die Erlasse gelten derzeit bis zum 30.06.2022. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration empfiehlt den Kommunen bei eigenen Baumaßnahmen entsprechend zu verfahren.

In der Praxis bedeutet das, dass bei der Ausschreibung von Bauleistungen für Positionen, die aus den oben genannten Produktgruppen bestehen, von der Stadt ein Basispreis (GP1) vorgegeben wird.

Auf Grundlage des vorgegebenen Basispreises (GP1) werden in einer aufwendigen Berechnung und unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs von Veröffentlichung, der Eröffnung (GP2) und eines festgelegten Abrechnungszeitpunktes (GP3), die Stoffmehr- oder Minderkosten unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung des Auftragnehmers errechnet.

Je nach Stofflieferungen z.B. Beton, kann dies eine monatliche Festlegung des GP3 und eine monatliche Abrechnung jeder einschlägigen Position bedeuten.

In der Praxis sind mit der Einführung von Stoffpreisgleitklauseln nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile verbunden, die nachfolgend dargestellt werden.

Vorteile:

- Die Unternehmen tragen weniger Kostenrisiko und müssen bei der Kalkulation keine ungewöhnlichen Wagnisse eingehen.



- Da weniger Risikozuschläge einkalkuliert werden müssen, sind bessere Submissionsergebnisse zu erwarten.
- Unternehmen geben voraussichtlich eher ein Angebot ab, wenn sie ein geringeres Risiko tragen müssen. Das fördert den Wettbewerb.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Unternehmen während der Bauausführung insolvent geht, verringert sich.
- Es sind keine Streitigkeiten während der Bauphase bzgl. einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bei den einschlägigen Positionen zu erwarten.
- Stoffpreisgleitklauseln gelten in beide Richtungen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Stoffpreise wieder sinken sollten, könnten die Minderkosten ebenfalls geltend gemacht werden.

Nachteile:

- Es entsteht ein deutlich höherer Koordinierungs- und Abrechnungsaufwand für die Verwaltung und die beauftragten Planungsbüros, weil die aktuellen Marktpreise ständig im Blick behalten werden müssen, um die betroffenen Positionen neu zu berechnen.
- Für Detailfragen kann externer Rat bzw. Rechtsberatung notwendig werden.
- Die Bearbeitung der Stoffpreisgleitklausel stellt für alle Projektanten eine zusätzliche Leistung dar, die über die Grundleistungen eines Honorarvertrages hinausgeht und zusätzliche Kosten verursacht.
- Die laufenden Kostensteigerungen bzw. -schwankungen erfordern, dass für die weitere Kostenverfolgung die zu erwartenden Kosten auf Basis von Baukostenindizes weitergeschrieben und bezogen auf den Zeitpunkt der Bearbeitung die passenden Werte angesetzt werden. Dieser Mehraufwand muss gesondert vergütet werden.
- Zwar sind bessere Submissionsergebnisse zu erwarten. Umso mehr wird es dann aber voraussichtlich zu Kostensteigerungen während der Bauzeit kommen.

Bereits seit Jahren ist der Markt bei den meisten Baugewerken äußerst angespannt, sodass ohnehin nicht mit vielen Angeboten gerechnet werden kann. Ohne die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln würde sich dieser Trend weiter verstärken. Im Zweifel werden Unternehmen lieber Aufträge staatlicher Baubehörden mit Stoffpreisgleitklausel und geringerem Risiko annehmen als für die Stadt Friedberg zu arbeiten. Es wäre zu erwarten, dass noch weniger oder gar keine Angebote mehr eingehen und Bauprojekte der Stadt dadurch zum Stillstand kommen würden.

Um konkurrenzfähig zu bleiben und weil mehrere große Ausschreibungspakete bevorstehen, zum Beispiel für die Erweiterung der Grundschule Friedberg Süd, empfiehlt die Verwaltung eine Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln entsprechend der beiliegenden Rundschreiben.

Anlagen:

- Rundschreiben StMI vom 06.04.2022
- Rundschreiben StMB vom 31.03.2022
- Rundschreiben BMWBS vom 25.03.2022